

## **Kundeninformation der Feuerwehr Pforzheim und Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co KG**

**zur**

### **Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie – LAR) – Grundsätzliche Anforderungen – Stand: November 2007**

#### **1. Definitionen**

##### **1.1 Gebäude geringer Höhe**

Höhe zwischen Geländeoberfläche und Brüstung des obersten Geschosses mit Aufenthaltsräumen max. 8 m.

##### **1.2 Hochhaus**

Der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes liegt mehr als 22 m über der Geländeoberfläche. (Brüstungshöhe hier ca. 23 m).

##### **1.3 Sonstiges Gebäude**

Alle Gebäude zwischen Gebäude geringer Höhe und Hochhaus (8m-22m).

##### **1.4 Notwendiger Treppenraum**

In allen oben genannten Gebäudearten muss die notwendige Treppe des Gebäudes in einem notwendigen Treppenraum liegen; dies gilt jedoch nicht für Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als 2 Wohnungen. In Hochhäusern kann auch ein baulich und technisch besonders ausgeführter Sicherheitstreppenraum zur Ausführung kommen.

##### **1.5 Notwendiger Flur**

Verbindet Wohnungen mit dem notwendigen Treppenraum; zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem notwendigen Flur ist eine Rauch- oder Feuerschutztüre eingebaut.

## 2. Elektrische Leitungsanlagen

### 2.1 Im notwendigen Treppenraum von Gebäuden geringer Höhe

Unterputzinstallation mit min. 15 mm mineralischer Putzdeckung, Aufputzinstallation in Installationskanälen I 30/F30 aus nicht brennbaren Baustoffen.

### 2.2 Im notwendigen Treppenraum von sonstigen Gebäuden

Unterputzinstallation mit min. 15 mm mineralischer Putzdeckung, Aufputzinstallation in Installationskanälen I 90/F90 aus nicht brennbaren Baustoffen.

### 2.3 Im Sicherheitstreppenraum

Im Sicherheitstreppenraum sind nur Leitungen zulässig, die ausschließlich der unmittelbaren Versorgung dieses Raumes dienen. Ausführung entsprechend Ziffer 2.2.

### 2.4 In notwendigen Fluren

Unterputzinstallation mit min. 15 mm mineralischer Putzdeckung, Aufputzinstallation in Installationskanälen I 30/F30 aus nicht brennbaren Baustoffen.

## 3. Zählerschränke, Messeinrichtungen und Verteiler (HA)

### 3.1 In notwendigen Treppenträumen aller Gebäudeklassen

Abtrennung durch mindestens F 30-Bauteile aus nicht brennbaren Baustoffen mit T 30-Feuerschutztüren.

### 3.2 In notwendigen Fluren

Abtrennung durch Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen mit geschlossener Oberfläche; Öffnungen in diesen Bauteilen sind mit Abschlüssen aus nichtbrennbaren Baustoffen mit geschlossener Oberfläche zu verschließen.

**Dies ist nur eine Zusammenfassung der wichtigsten und häufigsten Installations- und Anlagenarten. Unabhängig davon ist die Einhaltung aller in der nachstehenden Richtlinie genannten Vorschriften zu beachten.**

### **Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie – LAR)**

Vom 29. November 2006 (GABI. 2006, Nr. 13 S. 859)

Diese finden sie im Internet unter: [www.gaa.baden-wuerttemberg.de](http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de)